



GEMEINSCHAFTSARBEIT

Kleingartenverein

DÖNCHE e.V.

Was ist Gemeinschaftsarbeit?

Eine der **wichtigsten** und in jeder Satzung herausgestellten **Pflichten** ist es, dass die Mitglieder ihrem Verein grundsätzlich für die notwendige Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung stehen.

Nur durch **die Zusammenarbeit** aller Vereinsmitglieder ist es möglich, die Gartenanlagen zu pflegen und zu erhalten. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass sich die Anlage in der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Zustand darstellen und von den Mitgliedern voll umfänglich genutzt werden kann. Denken Sie daran, die Anlage wurde von den vorangehenden Generationen mit viel Mühe und Engagement geschaffen aber auch mit viel Geld vom Steuerzahler und dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e. V. für Sie unterstützt. Wir, die aktiven Mitglieder, sind verpflichtet die Anlage zu erhalten und zu optimieren, an die Bedürfnisse der Mitglieder und anzupassen, sowie neue Anforderungen an Naturschutz und Ökologie zu umzusetzen.

Dabei gilt **grundsätzlich**: Wer seinen Garten bewirtschaften kann, ist auch in der Lage, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Betrachten Sie daher die Gemeinschaftsarbeit nicht als notwendiges Übel oder gar als „Zwangsarbeit“. Sie ist eine sinnvolle Einrichtung, die allen Mitgliedern Vorteile bringt. Nutzen Sie die Möglichkeit, während der Gemeinschaftsarbeit auch die anderen Mitglieder des Vereins kennen zu lernen.

Gemäß unserer Satzung haben die Mitglieder, die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den gemeinschaftlichen Arbeiten (zwei Samstage von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) teilzunehmen. Die Termine werden den Mitgliedern, vor Beginn der Gartensaison, mitgeteilt. Diejenigen Mitglieder, die an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnehmen, haben eine Ersatzperson zu stellen; das kann ein Familienmitglied oder ein Gartenfreund sein. Dabei ist das Mindestalter von 18 Jahren



Kleingartenverein Dönche e. V.

Merkblatt zur Gemeinschaftsarbeit

Telef. 0172 5711724
info@kgv-dönche.de
www.kgv-dönche.de

zu beachten. Die Abmeldung von der Gemeinschaftsarbeit hat ausschließlich über die Telefonnummer des KGV-Dönche zu erfolgen (siehe oben). Damit besteht auch die Möglichkeit einen Ersatztermin zu vereinbaren. Kann keine Ersatzperson benannt oder ein Ersatztermin angeboten werden, ist für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit ein Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens von der Gemeinschaftsarbeit fällt eine Strafgebühr von € 40,00 zusätzlich pro Termin an. Im Vereinsinteresse liegt, dass die Arbeit geleistet und nicht primär der Geldbetrag entrichtet wird.

Wann sind Gemeinschaftsarbeiten unerlässlich?

Gemeinschaftsarbeiten (**Pflichtstunden**) sind wie alle Gemeinschaftsleistungen für eine Kleingartenanlage unerlässlich. Grundlage dafür ist, dass gemäß § 1 Abs. I Nr. 2 BKleingG ein Garten erst dadurch zum Kleingarten wird, wenn er in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Dies ist auch eine der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Auf die **Befreiung von Pflichtstunden** hat der Gartenfreund, auch wenn er betagt oder behindert sein sollte, keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch. Wir haben dennoch in unserer Geschäftsordnung geregelt, dass Gartenfreunde ab dem 75. Lebensjahr und einer mindestens 10-jährigen Mitgliedschaft von der Gemeinschaftsarbeit befreit sind. Ziel dabei ist, dass sie ihre ganze Kraft auf die Bearbeitung ihrer Parzelle konzentrieren können und diese somit in einem unserer Gartenordnung entsprechendem Zustand gehalten wird.

Weigert sich der Gartenfreund beharrlich, seiner Leistungspflicht nachzukommen, kann er, wie im Mietrecht, auf deren Erfüllung verklagt werden. Die Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit ist eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung, deshalb ist sie ausdrücklich als Kündigungsgrund in den § 9 Abs. I Nr. I BKleingG aufgenommen worden.

Haftungsfragen

Die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Gartenfreund sind durch die abgeschlossene Haftpflicht- sowie Unfallversicherung für Gemeinschaftsarbeit abgesichert. Das ist auch der Grund dafür, dass nur Mitglieder und Familienangehörige ersatzweise für die Gemeinschaftsarbeit antreten dürfen.

Kassel, im April 2022

Der geschäftsführende Vorstand

Rainer Schötz
Vorsitzender

Ulrich Schwabach
stellv. Vorsitzender